

Objekt: RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH

in: siehe Leistungsbeschreibung

Angebot für: Wartungsverträge Aufzüge

## Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### 1. Überwachung der Leistung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.  
Dieser hat den Architekten/den Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt.

### 2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen  
Lager- und Arbeitsplätze:

Stromanschlüsse:

Wasseranschlüsse:

Sonstige Anschlüsse:

### 2.b Leistungsort, Annahmestelle

Ort: \_\_\_\_\_

Gebäude: \_\_\_\_\_

Raum: \_\_\_\_\_

### 3. Ausführungsfristen (§ 5)

#### 3.1 Mit den Leistungen ist zu beginnen

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

\_\_\_\_\_ Werktagen \*) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

siehe Leistungsbeschreibung

#### 3.2 Die Leistungen sind fertigzustellen

innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen \*) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_

#### 3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Vertragsstrafen (§11)**

4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- für jede vollendete Woche \_\_\_\_\_ v. H.
- für jeden Werktag \_\_\_\_\_ v. H.

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Wert des nicht nutzbaren Teils der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.1.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H.  \_\_\_\_\_ v.H. \*) der Auftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.

4.1.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG \*\*)

- Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v.H. der Auftragssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers und des Verleihunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H.  \_\_\_\_\_ v.H. \*) der Auftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.

4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v.H.  \_\_\_\_\_ v.H. \*) der Auftragssumme (netto) begrenzt.

**6. Rechnungen (§ 15)**

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 \_\_\_\_\_ fach

und zugleich bei

rkh.rechnungen@rkh-gesundheit.de

\_\_\_\_\_ fach

einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße)

sind \_\_\_\_\_-fach einzureichen.

**7. Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

30 Tage netto

**8. Sicherheitsleistung (§ 18)**

8.1 Stellung der Sicherheit

- Sicherheit für die Vertragserfüllung (Komm EU (D) ZVB - Nr. 21) ist in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

- Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche (Komm EU (D) ZVB - Nr. 21) in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. der Abrechnungssumme (brutto) zu leisten.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 1 -
- die Mängelansprüche der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 2 -
- vereinbarte Vorauszahlungen der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 3 -

\*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v.H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*) Beachte in diesem Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - Komm DE (D) BVB LTMG -.



10. Weitere Vereinbarungen – Fortsetzung –: